



LEHLEITER + PARTNER
DIE STEUERBERATER

**Herzlich Willkommen zum
Live-Webinar**
Tarifsenkung bei der Umsatzsteuer

18.6.2020



Grundsätzliches

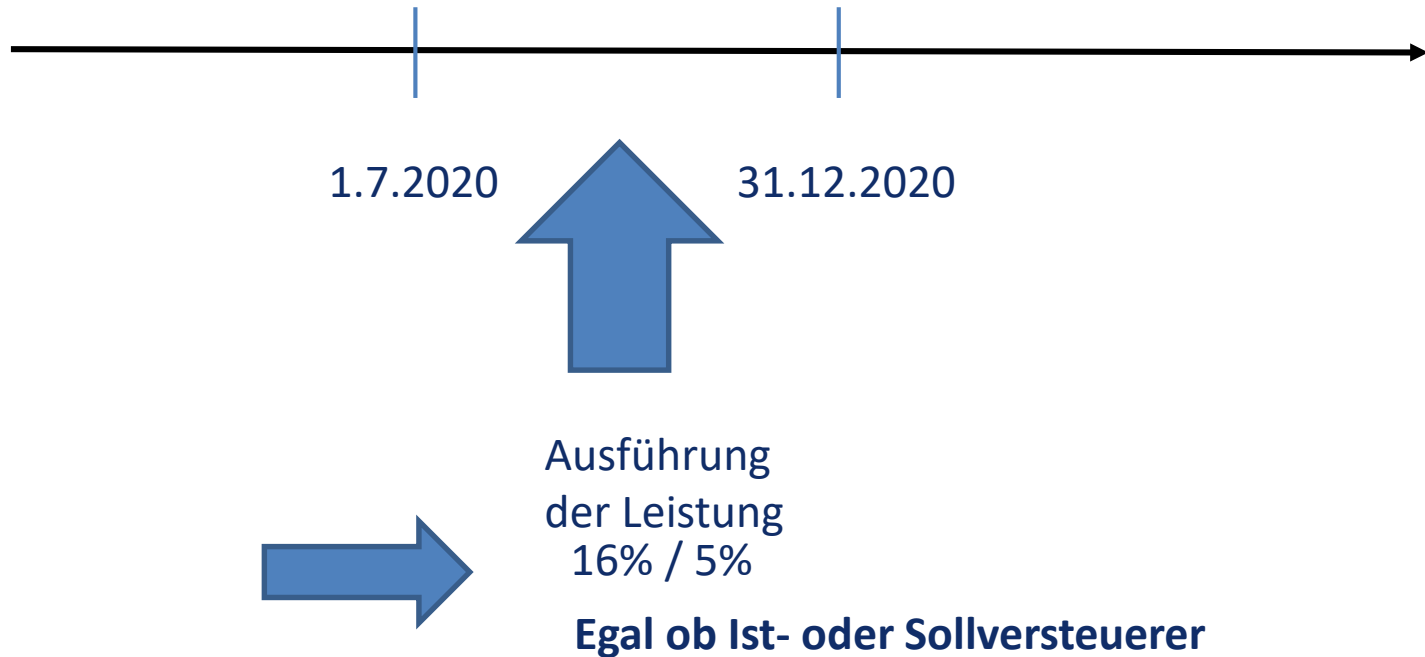
	Bis zum 30.6.2020 ausgeführte Leistungen	Zwischen 1.7.2020 und 31.12.2020 ausgeführte Leistungen	Ab 1.1.2021 ausgeführte Leistungen
Regelsteuersatz	19 %	16 %	19 %
Ermäßigter Steuersatz	7 %	5 %	7 %

Gastronomie: Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen:

- Bis zum 30.6.2020 ausgeführte Leistungen 19 %
- Zwischen 1.7.2020 und 31.12.2020 ausgeführte Leistungen 5 % (Getränke 16%)
- Zwischen 1.1.2021 und 30.6.2021 ausgeführte Leistungen 7 % (Getränke 19%)
- Ab 1.7.2021 ausgeführte Leistungen 19 %



Grundsätzliches



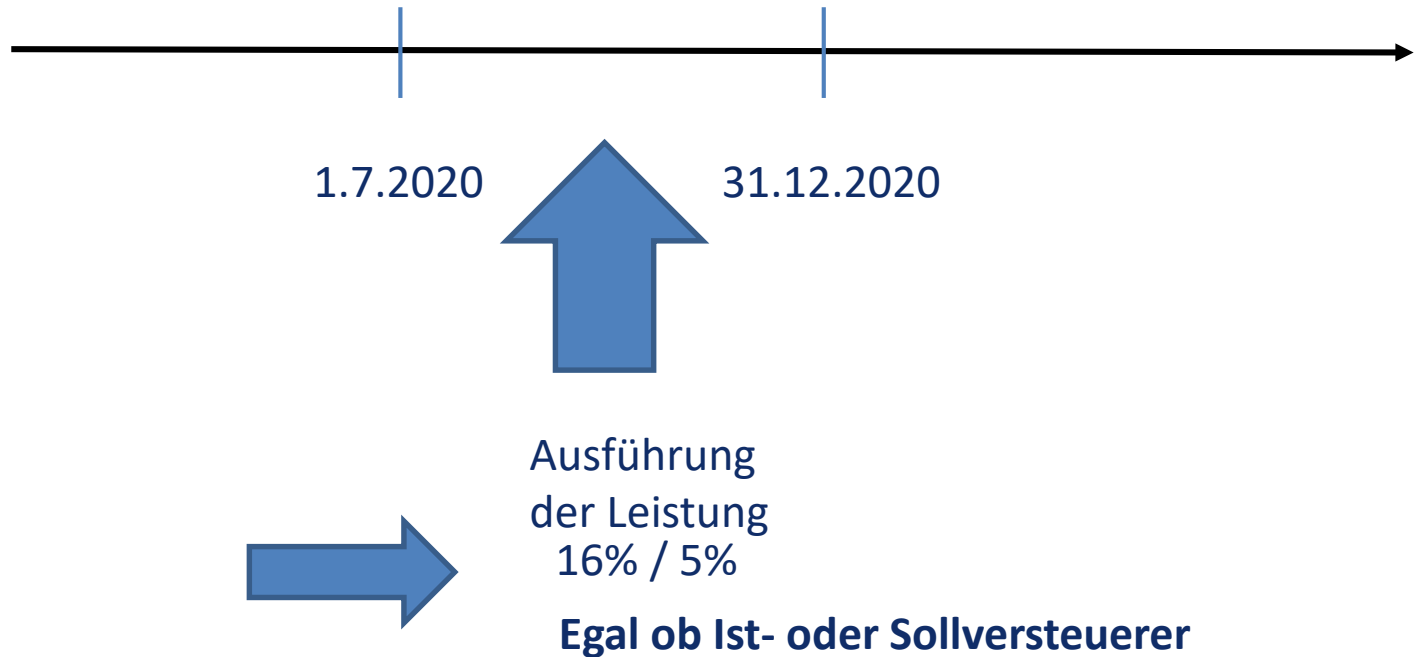
Grundsätzlich gilt für die Ausführung einer Leistung Folgendes:

Lieferungen: Lieferungen (auch Werklieferungen) gelten dann als ausgeführt, wenn der Leistungsempfänger die **Verfügmngsmacht an dem Gegenstand** erworben hat; wird der Gegenstand befördert oder versendet, ist die Lieferung mit **Beginn der Beförderung** oder Versendung ausgeführt.

Sonstige Leistungen: Sonstige Leistungen (auch Werkleistungen) sind zum **Zeitpunkt ihrer Vollendung** ausgeführt. Bei zeitlich begrenzten Dauerleistungen ist die Leistung mit Ende des Leistungsabschnitts ausgeführt, wenn keine Teilleistungen vorliegen.



Grundsätzliches



Themen:

- Teilleistungen?
- Dauerleistungen?
- Anzahlungen, Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen, Vorschüsse?
- Boni, Gutschriften, Rabatte?
- Gutscheine?
- Technische Umsetzung????



Teilleistung

Voraussetzungen:

1. Es muss sich um eine **wirtschaftlich** sinnvoll **abgrenzbare** Leistung handeln,
2. es muss eine **Vereinbarung** über die Ausführung der Leistung als Teilleistungen vorliegen,
3. die Teilleistung muss **gesondert abgenommen** und
4. **gesondert abgerechnet** werden

Unser Tipp:

Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien bis spätestens 1.7.2020 anpassen (in beide Richtungen möglich)!

(hoher Leistungsanteil in Juli-Dezember; wenig davor bzw. danach)



Beispiele (vgl. 13.4 UStAE)

Beispiel 1:

In einem Mietvertrag über 2 Jahre ist eine monatliche Mietzahlung vereinbart.

Beispiel 2:

Ein Bauunternehmer hat sich verpflichtet, zu Einheitspreisen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a VOB/A) die Maurer- und Betonarbeiten sowie den Innen- und Außenputz an einem Bauwerk auszuführen. Die Maurer- und Betonarbeiten werden **gesondert abgenommen und abgerechnet**. Der Innen- und der Außenputz werden später ausgeführt, **gesondert abgenommen und abgerechnet**.



Teilleistung

Keine Teilleistung:

Ein Unternehmer wird beauftragt, in einem Wohnhaus Parkettfußböden zu legen. In der Auftragsbestätigung sind die Materialkosten getrennt ausgewiesen. Der Unternehmer versendet die Materialien zum Bestimmungsort und führt dort die Arbeiten aus. Gegenstand der vom Auftragnehmer auszuführenden Werklieferung ist der fertige Parkettfußboden. Die Werklieferung bildet eine **Einheit**, die nicht in eine Materiallieferung und in eine Werkleistung zerlegt werden kann.

HOAI-Aufträge sind i. d. R. keine Teilleistungen

Unser Tipp: Abrechnung / Fertigstellung im 2.Halbjahr 2020 bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Kunden

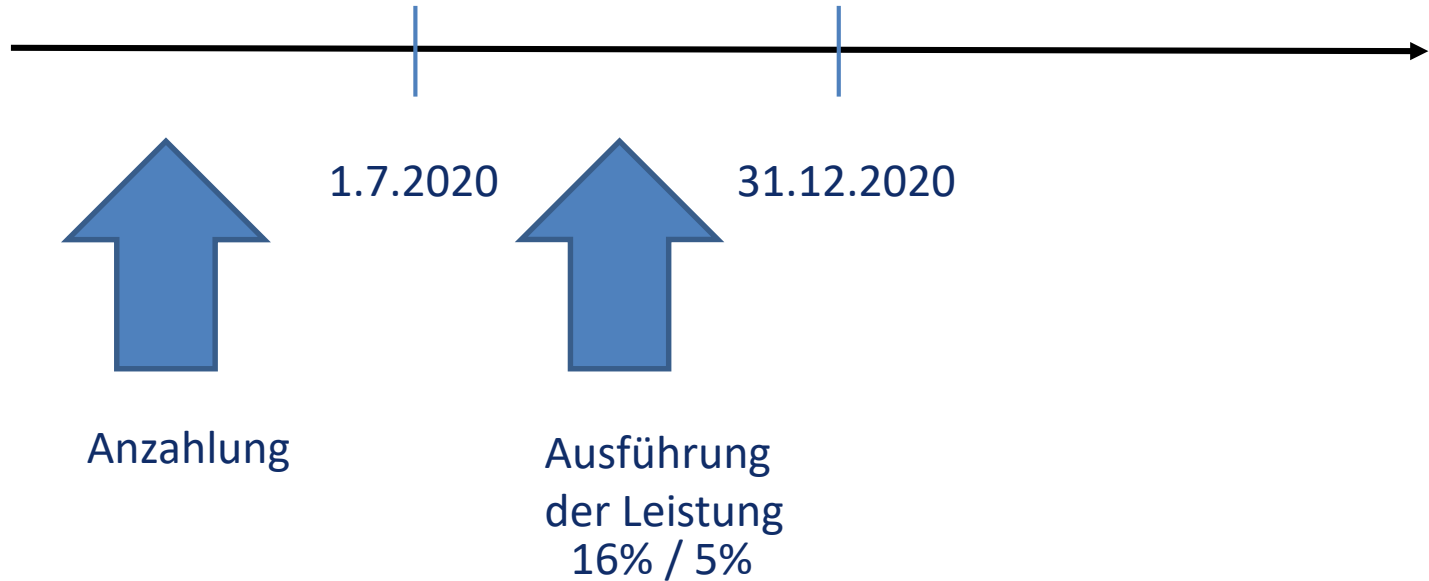


Dauerleistungen

- Wiederkehrende Lieferungen – jede Lieferung ist i. d. R. einzeln zu betrachten
- Wiederkehrende sonstige Leistungen – Ausführung an dem Tag, an dem der vereinbarte Leistungszeitraum (i. d. R. Abrechnungszeitraum) endet
- z.B. Mietverträge - **Anpassung notwendig:**
Korrektur der Abrechnungen (Verträge bzw. Dauerrechnungen)
- Keine Korrektur => 14c-Steuer (Leistender schuldet höhere Steuer, Empfänger kann nur niedrigere Steuer abziehen)
- Jahreskarten, Saisonkarten, Abonnements
=> Leistung wird **am Ende des Leistungszeitraums** erbracht
=> uU Ust-Korrektur
- 10-er Karten u.ä. => Teilleistungen
=> u.U. Ust-Korrektur



Anzahlungen



Unser Tipp:

Wenn der Leistungszeitpunkt schon bekannt ist, kann die Anzahlungsrechnung auch (jetzt schon!) mit 16% gestellt werden!



Anzahlungen

Beispiel:

Kunde K kauft sich beim Möbelhändler M im März 2020 Möbel für 10.000 EUR brutto. Die Anzahlung im März beträgt 6.000 EUR. Die Lieferung der Möbel erfolgt im Juli 2020.

Anzahlungsrechnung: 19% im März;
Schlussrechnung (Leistungsdatum) im Juli => 16%

Rechnungsstellung:

Möbellieferung	netto	8.620,69 EUR
Ust 16%		1.379,31 EUR
Gesamt		10.000,00 EUR
Abzgl. Anzahlung netto		5.042,02 EUR
Ust 19%		957,98 EUR
Gesamt		6.000,00 EUR
Noch zu zahlen		4.000,00 EUR



Anzahlungen

Beispiel:

Weitergabe des MWSt-Vorteils an den Kunden:

Rechnungsstellung:

Möbellieferung	netto	8.403,36 EUR
Ust 16%		1.344,54 EUR
Gesamt		9.747,90 EUR
Abzgl. Anzahlung	netto	5.042,02 EUR
Ust 19%		957,98 EUR
Gesamt		6.000,00 EUR
Noch zu zahlen		3.747,90 EUR

Grds. **keine** zivilrechtliche Verpflichtung.

Beachte aber § 29 UStG bei langfristigen Verträgen:

Abschluss seit März => Ausgleichsverpflichtung der steuerlichen Minderbelastung, sofern nichts anderes vereinbart ist.



Boni, Gutschriften, Rabatte

Grundsätzlich immer Bezug auf die jeweilige Leistung

Vereinfachungsregelungen bei Jahresboni und dergleichen:

- Verteilung nach Maßstab des eigenen Umsatzes
- Bei ermäßigten und regelbesteuerten Umsätzen ebenfalls entsprechende Verteilung
- Jahresrückvergütung 2020 kann mit 50% 7/19 und 50% 5/16 berücksichtigt werden
- Auch ausnahmslos 19% möglich



Gutscheine

Bei **Einzweck**gutscheinen (Ort der Leistung (Deutschland) und Höhe der Umsatzsteuer stehen fest) gilt bereits die Ausgabe als Leistung!

Unser Tipp: Vermarktung des günstigen Tarifs!

„Sichern Sie sich jetzt die niedrigen Mehrwertsteuersätze auch für 2021 und 2022!“

Bei **Mehrweck**gutscheinen – Zeitpunkt des EinlöSENS relevant!

!! Achtung !!

Gastronomie-Gutscheine **ab sofort (nicht erst ab 1.7.2020) IMMER** Mehrweckgutscheine!! => Ausgabe ohne Umsatzsteuer!!



Sonstiges

Gerät ein Unternehmer/Unternehmen am 31.12.2020 in **Verzug** und kann er deswegen eine Leistung nicht mehr zum günstigeren Steuersatz abrechnen so drohen **Schadenersatzansprüche** an den Verzugsverursacher!

Gerade bei Handwerkerleistungen an Privatpersonen zum "Erhöhungstichtag" kann dies zu einer Verteuerung der Leistung und Streitigkeiten führen.

Eine **Hotelübernachtung** ist erst **nach der Nacht** abgeschlossen, also gilt für die Nacht vom 30.6. auf den 1.7. der neue niedrigere Steuersatz.

=> Auch bei bereits erfolgten Buchungen (und Bezahlungen) beachten, ggfs. Rechnungskorrektur beantragen!



Technische Umsetzung

?????

Risiko – falscher USt-Ausweis in Kassenbelegen / Rechnungen

=> Unternehmer schuldet zu hohen Ausweis

=> Korrektur nur möglich, wenn Leistungsempfänger korrigierte Rechnung erhält

=> Im Masseverfahren (Kleinbetragsrechnungen) nicht umsetzbar

Rechtzeitige (!?) technische Umrüstung der IT-Systeme planen (Online-Shop, Kasse, Faktura (Rechnungsformulare), Buchhaltung (Kontenrahmen, Schnittstellen (!), UStVA)) und Dauerrechnungen anpassen.

Unser Tipp:

Bei Rechnungen B2C ist (außer bei Bauleistungen) kein Umsatzsteuerausweis notwendig!



LEHLEITER + PARTNER
DIE STEUERBERATER

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit und viel
Erfolg bei der Umsetzung!**

Prof. Dr. Robert Lehleiter, Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Lehleiter + Partner Treuhand AG | Emmerichstraße 51 | 02826 Görlitz
Tel.: 03581 48400 | info@lehleiter.de | www.lehleiter.de